

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	79 (2005)
Artikel:	Bedrohte Grenzregion : die schweizerische Evakuationspolitik 1938-1945 am Beispiel von Schaffhausen
Autor:	Wipf, Matthias
Kapitel:	Die Evakuierung im Überblick
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Evakuierung im Überblick

1912

23. Januar Verordnung des Bundesrates über die Evakuierung von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall.
30. April Ausführungsbestimmungen zur obgenannten Verordnung über die Evakuierung.

1918/1922

Erneuerte Ausführungsbestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Güterevakuation im Kriegsfall: Für die Evakuierung der Banken ist das Eidgenössische Finanzdepartement, für jene der Museen, Bibliotheken und Archive das Eidgenössische Departement des Innern zuständig.

1937

3. Juli Öffentliche Mitteilung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), dass grössere Evakuierungen der Zivilbevölkerung grundsätzlich ausgeschlossen seien. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche, beschränkte Dislokation aus allfälligen Kampfgebieten.
13. Juli Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuierung von militärisch wichtigen Gütern im Kriegsfall. Dabei wird unterschieden zwischen der allgemeinen und der beschränkten Evakuierung.

1938

19. Januar Vorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Organisation und Durchführung der Evakuierung im Kriegsfall (Evak. V. 38). Diese beziehen sich weiterhin nur auf militärisch wichtige Güter. Eine Evakuierung von Personen wird lediglich dort in Betracht gezogen, wo es sich um Spezialisten zu evakuierender Betriebe oder um Armeereservisten handelt.
29. Juni Administrative Weisungen für die Einführungsrapporte zur Neuordnung des Evakuierungsverfahrens.

19. September	Weisungen der Generalstabsabteilung über die sofortige, vorsorgliche Evakuierung von Banken aus den Grenzgebieten, gestützt auf einen entsprechenden Bundesratsbeschluss.
5. Oktober	Mitteilung der Generalstabsabteilung, dass die Banken ihre Evakuierungen wieder rückgängig machen könnten. Die meisten Geldinstitute warten allerdings noch etwas zu.
	1939
21. März	Vertrauliche Weisungen der Generalstabsabteilung über die allfällige Evakuierung der Banken aus den Grenzgebieten.
31. März	Reglement der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Evakuierung im Kriegsfall. Die streng vertraulichen Detailvorschriften basieren auf den jüngsten Weisungen der Generalstabsabteilung.
21. Juli	Weisungen der Generalstabsabteilung, welche erstmals einige (vorläufig geheime) Grundsätze über die Evakuierung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall enthalten. Betroffen wären vorläufig rund 33'000 Personen aus kleineren Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Grenzbefestigungen.
1. September	Befehl der Generalstabsabteilung zur sofortigen Evakuierung der Banken und Versicherungsgesellschaften aus der sogenannten ersten in die zweite Gefahrenzone oder in die Sicherheitszone im Landesinnern.
30. Oktober	Öffentliche Weisungen des Bundesrates für den Kriegsfall: Weiterhin sind Bevölkerungsevakuierungen nur im kleinen Rahmen und auf besondern militärischen Befehl vorgesehen. Hingegen wird die freiwillige Abwanderung der Grenzbewohner ins Landesinnere zugelassen, welche durch die Kantone oder auch durch Einzelpersonen organisiert werden kann.
30. Oktober	Beschluss des Bundesrates über die Möglichkeit für juristische Personen und Handelsgesellschaften, ihren Sitz in Kriegszeiten kurzfristig an den jeweiligen Aufenthaltsort der Bundesregierung zu verlegen.
17. November	Befehl des Armeekommandos betreffend die Evakuierung der Zivilbevölkerung: Diese wird strikte in einen militärischen (befohlenen) und einen zivilen (freiwilligen) Teil aufgegliedert und untersteht bis im Mai des Folgejahres auch zwei voneinander unabhängigen Instanzen (Gruppe Ic AK; Eidg. Kriegsfürsorgeamt, EVD).
20. Dezember	Befehl des Generals zur stufenweisen weiteren Evakuierung von Banken und Versicherungsgesellschaften aus den Regionen nördlich der Linie Sargans–Walensee–Zürichsee–Aare in die sogenannte Sicherheitszone.
	1940
9. Februar	Beschluss des Bundesrates über die befohlene Evakuierung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall: Das bisherige, einzig an militärischen Interessen orientierte Konzept wird beibehalten, und zusätzlich werden Besammung, Abmarsch, Transportmittel und die Aufnahme der Evakuierten im Landesinnern geregelt.
13. Februar	Öffentliche Weisungen des Schaffhauser Regierungsrates sowie des zustän-

- digen Territorialkommandos 6: Die Grenzbevölkerung wird ausführlich über die verschiedenen Arten der Evakuierung beziehungsweise der freiwilligen Abwanderung bei drohender Kriegsgefahr unterrichtet.
6. März
Verordnung des Schaffhauser Regierungsrates, basierend auf den jüngsten Weisungen: Eine allfällige freiwillige Abwanderung soll frühzeitig auf der jeweiligen Gemeindekanzlei gemeldet werden. Neu werden auch spezielle Personalausweise ausgestellt.
18. April
Öffentliche Weisungen von Bundesrat und General: Diese orientieren unter dem Eindruck des deutschen Einmarsches in Skandinavien über das gewünschte Verhalten der Bevölkerung im Falle eines Angriffes auf die Schweiz.
19. April
Neue Verordnung des Bundesrates über die Evakuierung von Gütern, welche vor einem allfälligen feindlichen Zugriff geschützt werden sollen. Gegenüber früheren Bestimmungen werden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für sogenannte Vorevakuierungen eingehend geregelt.
27. April
Kreisschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) betreffend den Schutz des schweizerischen Kulturgutes gegen die Gefahr des Krieges. Gleichzeitig wird ein Eidgenössischer Kommissär für den Kunstschatz ernannt.
- 14./15. Mai
Die äusserst bedrohlich wirkende Lage, verursacht durch ein geschickt inszeniertes deutsches Täuschungsmanöver und entsprechend wild kursierende Gerüchte, führt zu einer markanten Flucht- und Abwanderungsbewegung aus den nördlichen Grenzregionen der Schweiz ins vermeintlich sicherere Landesinnere.
20. Juni
Neue, deutlich restriktivere Weisungen des Generals zur Evakuierung der Zivilbevölkerung: Aufgrund der negativen Erfahrungen aus dem deutschen Westfeldzug sowie der neuen strategischen Lage der Schweiz soll die Evakuierung künftig auf das notwendigste Minimum beschränkt und statt dessen der Bau von Luftschutzkellern gefördert werden.
27. Juni
Befehl des Generalstabschefs betreffend allfällige Evakuierungen bei oder nach Kriegsausbruch in Bestätigung der jüngsten Anordnungen des Generals.
6. Juli
Aufhebung der Sektion für Bevölkerungsevakuierung. Aufgrund der neuen Bestimmungen wird lediglich die Sektion für Gütterevakuation (Gruppe Id AK) weitergeführt.
- August
Erlass des Generalstabschefs, der den Banken zumindest einmal die Rücknahme der Hypothekartikel gestattet, welche sie ehedem ins Landesinnere verbracht hatten.
21. Oktober
Ermächtigung des Generals an die Banken, einen Grossteil ihrer evakuierten Bestände wieder an die Ursprungsorte zurückzuführen. Ausgenommen sind Gold und Edelmetalle, welche in die neu geschaffene Sicherheitszone verbracht werden müssen.
18. Dezember
Instruktion des Generals über die neuen Grundsätze der Evakuierung (Evak. I. 40), gestützt auf die Bestimmungen vom Juni 1940. Im Reduitraum soll für sechs Monate die Versorgung von Armee und Bevölkerung gewährleistet sein.

18. Dezember Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschatz, welches die schweizerischen Museen aufgrund der jüngsten Bombenabwürfe in Basel und Zürich ermahnt, die Evakuations- und Schutzmassnahmen ernstzunehmen.
- 1942
 17. April Geheime Weisungen des Bundesrates an die Gemeindebehörden, welche die private, freiwillige Bevölkerungsabwanderung nun gänzlich untersagen.
- 1944
 April Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschatz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive: Darin wird über die verheerenden Auswirkungen der Bombardierung Schaffhausens vom 1. April berichtet und folgerichtig zu verstärktem Schutz der Kulturgüter aufgerufen.
- 1945
 30. April Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschatz: Den kulturellen Institutionen wird empfohlen, ihre Luftschutz- und Evakuationsmassnahmen weiterhin beizubehalten.
 15. Mai Beschluss des Bundesrates: Die Möglichkeit zur Sitzverlegung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften im Kriegsfall wird aufgehoben.
 15. Mai Anordnung der französischen Besatzungsmacht zur Evakuierung der Zivilbevölkerung aus den süddeutschen Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Altenburg, welche unmittelbar an den Kanton Schaffhausen angrenzen, in weiter nördlich gelegene Gebiete Deutschlands.
 17. Mai Bekanntmachung des Generalstabschefs betreffend die vollständige Aufhebung der Evakuationsmassnahmen für die Banken.
 25. Juni Erlass des Generalstabschefs, durch den sämtliche Befehle und Weisungen betreffend die Evakuierung der Zivilbevölkerung sowie die Evakuierung von Gütern aufgehoben werden.
 27. Juni Kreisschreiben des Eidgenössischen Kommissärs für Kunstschatz an die schweizerischen Museen, Bibliotheken und Archive, demzufolge die getroffenen Schutzmassnahmen nunmehr bedenkenlos aufgehoben werden können.